

Beschluss vom 3. Juni 2024

Parl.-Nr. 2024.2

Totalrevision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 2024 mit 54:2 Stimmen beschlossen:

1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 wird totalrevidiert und gemäss Beilage neu erlassen.
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Präsidiales, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.



Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VO Bürgerrecht Winterthur)

vom 3. Juni 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **1.6-1**
Geändert: –
Aufgehoben: 1.6-1

Das Stadtparlament

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS 1.6-1 (Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VO Bürgerrecht Winterthur)) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Ergänzende Bestimmungen

¹ Diese Verordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen zu den eidgenössischen und kantonalen Erlassen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Art. 33 Abs. 1 lit. e Gemeindeordnung).

² Er entscheidet über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht und stellt Antrag an die zuständige kantonale Behörde bei der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

Art. 3 Sprach- und Grundkenntnistest

¹ Sofern für die erforderlichen Sprach- und Grundkenntnisse keine Nachweise gemäss § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 lit. a – c KBüG vorliegen, müssen Bewerberinnen und Bewerber die vom Gemeindeamt Kanton Zürich zur Verfügung gestellten Tests (den Kantonalen Deutschtest für die Einbürgerung, KDE, und den Kantonalen Grundkenntnistest, GKT) bestehen.

² Die Tests müssen vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs absolviert werden. Sie werden von anerkannten Bildungsinstitutionen durchgeführt.

³ Die Tests sind kostenpflichtig. Bewerberinnen und Bewerber bezahlen die Kosten an die Bildungsinstitutionen.

⁴ Die Stadtkanzlei kann die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen vertraglich regeln.

Art. 4 Gebühren

¹ Soweit das übergeordnete Recht keine Vorschriften macht, werden für die Entscheide im Einbürgerungswesen Pauschalgebühren erhoben, welche insgesamt die Kosten aller Verfahren im Einbürgerungswesen in der Stadt Winterthur decken.

² Die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu zahlenden Gebühren betragen höchstens:

- a. Fr. 500.– für Entscheide bei Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern;
- b. Fr. 1500.– für Entscheide bei Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern;
- c. Fr. 150.– für Entscheide bei Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht.

³ Auf die Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

- a. die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind oder
- b. das Einbürgerungsgesuch zurückgezogen wird oder
- c. das Einbürgerungsverfahren infolge Wegzugs oder anderer Gründe abgeschlossen oder darauf nicht eingetreten wird.

⁴ Der Stadtrat erlässt eine entsprechende Gebührenordnung (Art. 32 Abs. 2 lit. d Gemeindeordnung).

Stadt Winterthur

Art. 5 Nichtrückwirkung

¹ Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 1.6-1 (Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992) wird aufgehoben.

IV.

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Winterthur, 3. Juni 2024

Der Parlamentsschreiber

M. Bernhard

Parl-Nr. 2024.2